

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften

- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts
- den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen:

IV B - TLSD 7140

Bearbeiter:

Herr Lüdtkke / IV B 19

Zimmer: 1109

Telefon: (030) 9020 - 3055

Telefax: (030) 902028 – 3055

**E-Mail:** [heiko.luedtke@senfin.berlin.de](mailto:heiko.luedtke@senfin.berlin.de)

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1

VwVfG: [poststelle@senfin.berlin.de](mailto:poststelle@senfin.berlin.de)

De-Mails richten Sie bitte an:

[post@senfin-berlin.de-mail.de](mailto:post@senfin-berlin.de-mail.de)

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum: 27.09.2019

## Rundschreiben SenFin IV Nr. 54/2019

Krankenkassenwahlrecht - Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 11. September 2018

**hier: Rundschreiben SenFin IV Nr. 17/2017**

Anlage: „*Grundsätzliche Hinweise zum Krankenkassenwahlrecht*“ vom 12.06.2019

### Inhalt:

#### **Informationen für den Personalservice**

- Ausübung Krankenkassenwahlrecht gemäß BSG-Rechtsprechung vom 11. September 2018

Mit Urteil vom 11. September 2018 - B 1 KR 10/18 R -, USK 2018-66, hat das Bundessozialgericht (BSG) dargelegt, dass es zur Ausübung des Krankenkassenwahlrechts einer Kündigung durch den Versicherten / die Versicherte jedenfalls in den Fällen nicht bedarf, in denen eine erneute Versicherungspflicht eintritt **und** die Mindestbindungsfrist von 18 Monaten erfüllt ist; dabei ist es **nach Auffassung des BSG unerheblich, ob sich die erneute Versicherungspflicht nahtlos an eine vorangegangene Mitgliedschaft anschließt**. Vielmehr entsteht in den erwähnten Sachverhaltskonstellationen vor dem Hintergrund der kraft Gesetzes beendeten Mitgliedschaft **mit Beginn der erneuten Versicherungspflicht ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht**. Die Ausführungen des BSG widersprechen den Aussagen in den „Grundsätzlichen Hinweisen zum Krankenkassenwahlrecht“ des GKV-Spitzenverbandes vom 22. November 2016.

### **1. Bisherige Regelung:**

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BSG aus dem Jahr 2007 wurde ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht danach bei Eintritt einer erneuten Versicherungspflicht bislang nur dann eingeräumt, wenn die vorangegangene Mitgliedschaft kraft Gesetzes endete und zwischen den beiden Mitgliedschaften eine Unterbrechung (beispielsweise in Form einer Familienversicherung oder einer Zeit des nachgehenden Leistungsanspruchs) von mindestens einem Kalendertag liegt; ob dabei die 18-monatige Mindestbindungsfrist erfüllt ist, war ohne Bedeutung. Schließen sich hingegen die aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften nahtlos aneinander an, konnte das Krankenkassenwahlrecht **nach bisheriger Auffassung** ausschließlich im Kündigungsverfahren ausgeübt werden.

### **2. Neuregelung:**

Unter Berücksichtigung der BSG-Rechtsprechung vom 11. September 2018 erfolgte eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung der „*Grundsätzlichen Hinweise zum Krankenkassenwahlrecht*“ mit Datum vom 12.06.2019 (siehe Anlage).

Gemäß den bislang in den „Grundsätzlichen Hinweisen zum Krankenkassenwahlrecht“ des GKV-Spitzenverbandes vom 22. November 2016 vorgehaltenen Grundsatz, nach dem ein sofortiges Krankenkassenwahlrecht bei Eintritt einer erneuten Versicherungspflicht u. a. dann einzuräumen ist, wenn die vorangegangene Mitgliedschaft kraft Gesetzes endet und zwischen den beiden Mitgliedschaften eine Unterbrechung von mindestens einem Kalendertag liegt; ob in diesen Fällen die 18-monatige Mindestbindungsfrist erfüllt ist, ist auch weiterhin irrelevant.

Darüber hinaus besteht vor dem Hintergrund der **BSG-Rechtsprechung vom 11.09.2018** künftig ein **sofortiges Krankenkassenwahlrecht auch in den Fällen, in denen sich die aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften nahtlos aneinander anschließen**; einer Kündigung der bisherigen (kraft Gesetzes geendeten) Mitgliedschaft bedarf es nicht. **Voraussetzung** ist in derartigen Fällen jedoch u.a., dass die 18-monatige Bindungsfrist erfüllt ist.

### **3. Krankenkassenwahlrecht unabhängig vom Status der Mitgliedschaft**

Die Regelungen zur Ausübung des Krankenkassenwahlrechts gelten für Versicherungspflichtige und für freiwillig in der GKV Versicherte gleichermaßen. Hinsichtlich der Frage, ob bei Beginn einer Mitgliedschaft ein Krankenkassenwahlrecht einzuräumen ist, **kommt es nicht auf den Status dieser Mitgliedschaft an**; gleichermaßen

ist der Status der vorangegangenen Mitgliedschaft irrelevant. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang **ausschließlich der Umstand**, dass eine unmittelbar vorangegangene Mitgliedschaft kraft Gesetzes endet.

In der Folge ist ein Krankenkassenwahlrecht nicht nur dann einzuräumen, wenn Zeiten der Versicherungspflicht unmittelbar aneinander anschließen, **sondern auch, wenn** eine Zeit der Versicherungspflicht sich unmittelbar an eine zuvor kraft Gesetzes beendete freiwillige Mitgliedschaft anschließt.

Schließt sich hingegen eine **freiwillige Mitgliedschaft im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung unmittelbar an eine zuvor kraft Gesetzes beendete Zeit der Versicherungspflicht an**, bleibt der bereits bislang vorgehaltene Grundsatz unberührt, dass gesetzlich Versicherte, deren Mitgliedschaft sich im Rahmen der sog. obligatorischen Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V fortsetzt, zunächst Mitglied der Krankenkasse bleiben, bei der zuvor eine Mitgliedschaft bestanden hat. Da insoweit ein Krankenkassenwahlrecht nicht besteht, wird mit Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung auch **keine** erneute 18-monatige Bindungsfrist begründet.

Ein Krankenkassenwahlrecht kann in diesen Fällen **nur dann** eingeräumt werden, wenn die sich an die Versicherungspflicht anschließende **freiwillige Mitgliedschaft** nicht im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung, sondern im Zuge eines Beitritts nach § 9 SGB V bei einer anderen Krankenkasse begründet werden soll; in diesen Fällen beginnt in Konsequenz des ausgeübten Krankenkassenwahlrechts eine erneute 18-monatige Bindungsfrist.

#### **4. Bindung an die Krankenkassenwahl**

Die in § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V vorgesehene **Mindestbindung von 18 Monaten an die Wahl der Krankenkasse knüpft regelmäßig an das grundsätzlich entstandene sofortige Krankenkassenwahlrecht an, und zwar ohne dass ein Wechsel der Krankenkasse damit zwingend einhergehen muss**. In der Folge wird bislang u. a. in den Fällen, in denen nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft eine sich anschließende Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung ein sofortiges Wahlrecht begründet, der Beginn einer erneuten monatigen Bindungsfrist auch dann angenommen, wenn der /die Versicherte Mitglied der bisherigen Krankenkasse wird bzw. bleibt. Der insoweit bestehende Grundsatz einer sich begründenden Bindungsfrist im Zuge eines sog. „passiven Krankenkassenwahlrechts“ gilt unverändert fort und entfaltet künftig Wirkung gleichermaßen auch in den Sachverhaltskonstellationen, in denen **bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften** zu Beginn der erneuten Mitgliedschaft – die Erfüllung der 18-monatigen Bindungsfrist vorausgesetzt – ein Krankenkassenwahlrecht zwar einzuräumen ist, der Versicherte hiervon jedoch keinen Gebrauch macht.

#### **5. Krankenkassenwahlrecht bei vorliegender Versicherungskonkurrenz**

Das **künftig** einzuräumende Krankenkassenwahlrecht bei **unmittelbar aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften** ist insbesondere davon abhängig, ob die vorangegangene Mitgliedschaft kraft Gesetzes endet. Aus welchem Grund die bisherige Mitgliedschaft endet, ist insoweit ohne Bedeutung. Es ist daher nicht relevant, wenn die an die Versicherungspflicht geknüpften Voraussetzungen zwar weiterhin vorliegen, die Mitgliedschaft jedoch aus anderen Gründen gleichwohl zu beenden ist. Daher ist eine Beendigung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes in diesem Sinne auch jeweils in den

Fällen anzunehmen, in denen eine dem Grunde nach unverändert bestehende Versicherungspflicht durch eine Vorrangversicherung verdrängt wird oder es nach Wegfall der vorrangigen Versicherungspflicht zu einem Wechsel im Status der Mitgliedschaft kommt, die ursprüngliche Versicherungspflicht also wieder „auflebt“.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine KVdR-Mitgliedschaft (Krankenversicherung der Rentner) zunächst durch die Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung verdrängt, die Beschäftigung im weiteren Verlauf beendet und in der Folge die KVdR-Mitgliedschaft im unmittelbaren Anschluss an die Mitgliedschaft als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer (erneut) begründet wird.

Im Auftrag

Mayr